

Aktuelles aus der Hauptabteilung Abfallwirtschaft und Betriebe im AGW:

Kunststoffabfälle aus Haushalten gehören in die Kehrichtverbrennung

Verwerten heisst, Abfälle wieder einem Produktionsprozess – wenn möglich sogar dem ursprünglichen – zuführen. Dazu müssen die Abfälle gesammelt und allenfalls aufbereitet werden. Es genügt jedoch nicht, wenn eine Verwertung technisch machbar ist. Auch die wirtschaftliche Tragbarkeit muss gegeben sein, und die Umwelt muss, gesamthaft betrachtet, durch die Verwertung weniger belastet werden. Können diese Kriterien nicht erfüllt werden, so sind gemäss dem Abfallkonzept des Kantons Zürich die Abfälle zu behandeln. Dazu gehören die Verbrennung und die Deponierung.

Verschiedene Untersuchungen und Versuche belegen, dass eine Verwertung von Kunststoffabfällen nur dann sinnvoll ist, wenn das Material sauber und sortenrein in grösseren Mengen gesammelt werden kann. Aus diesem Grunde können bis heute keine Kunst- oder Verbundstoffe aus Haushalten getrennt gesammelt werden. Als Kehricht gelangt dieses Material in die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA).

KVA verfügen heute über moderne optimierte Verfahrenstechnik

Die KVA des Kantons Zürich konnten in den letzten Jahren ihre Wirkungsgrade laufend verbessern. Zudem werden die Anlagen technisch nachgerüstet, um die durch die Verbrennung verursachte Umweltbelastung zu minimieren. Der Kehricht wird heute unter Nutzung seines Energiepotentials verbrannt und die entstehenden Abgase aufwendig von Schadstoffen befreit. Die Energiegewinnung der KVA ist Bestandteil des Energiesparprogramms des Bundes und der kantonalen Energieplanung.

Vorbehalte bei Verbrennung von Kunststoffen in andern Anlagen

Neben den KVA haben in den letzten Jahren weitere Verbrennungsanlagen den Abfall als Brennstoff entdeckt. Insbesondere die

Zementindustrie stellt heute ein wichtiges Standbein der Abfallwirtschaft dar, können doch dank der anderen Ofentechnik in diesen Anlagen bestimmte Abfälle gezielt und ebenfalls unter Nutzung ihres Energiepotentials

Inkraftsetzung Abfallgesetz: Terminübersicht

Das Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) wird in zwei Schritten in Kraft gesetzt. Dieses Vorgehen drängt sich auf, weil das Gesetz Bestimmungen enthält, die ohne Verordnungen oder ohne Vereinbarungen nicht angewendet werden können.

Auf den 1. Januar 1996 werden die Paragraphen 1–3, 5–17, 22–26, 30–33 und 35–42 des Abfallgesetzes in Kraft gesetzt. Für die Gemeinden von besonderer Bedeutung sind namentlich:

- § 14 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot
- § 35 Aufgaben der Gemeinden
- § 36 Gemeindeabgaben
- § 37 Abfallrechnung und Gebühren
- § 41 Abwassergebühren (§ 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz)
- Erschliessung (§ 236 Planungs- und Baugesetz)

Noch nicht in Kraft gesetzt werden auf den 1. Januar 1996 folgende Bestimmungen:

- § 4 Bewilligungspflicht
- §§ 18–20 Rücknahme- und Ablieferungspflicht
- § 21 Art der Behandlung
- §§ 27–29 Staatliche Deponienachsorgepflicht
- § 34 Altlastenfonds

Da die Ausarbeitung und die Verabschiedung der zu diesen Bestimmungen notwendigen Vereinbarungen und Verordnungen Zeit beanspruchen, ist vorgesehen, diese Bestimmungen erst auf den 1. Januar 1997 in Kraft zu setzen. G. Vasella

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:
Amt für Gewässerschutz und Wasserbau – AGW
Hauptabteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Christian Huber
Telefon 01 259 39 70

ABFALLWIRTSCHAFT



Kunststoffe sind heute mannigfaltig auch im Haushalt anzutreffen. Ihre separate Sammlung durch die Gemeinde steht aber gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Quelle: AGW – Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

verbrannt werden. Mit dem Argument, durch das Verbrennen von Abfällen werden diese energetisch verwertet und es könnten dadurch andere Energieträger, wie zum Beispiel Öl, substituiert werden, wird heute auch versucht, einzelne Kunst- oder Verbundstofffraktionen den Zementwerken zuzuführen.

Unterschiede zwischen Verwertung und Behandlung

Das Verbrennen von Abfällen gilt jedoch gemäss obigen Aussagen und dem erwähnten Abfallkonzept des Kantons Zürich nicht als Verwertung, sondern als Behandlung. Die Bezeichnung «energetische Verwertung» ist verwirrend und steht nicht im Einklang mit der üblicherweise verwendeten Terminologie.

Im Kanton Zürich sind die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, wozu Kunst- und insbesondere auch Verbundstoffe aus Haushalten zählen, in öffentlichen Anlagen zu behandeln. Die mit Gebühren und öffentlichen Mitteln finanzierten KVA sind für die Behandlung dieser Abfälle ausgelegt. Zementwerke produzieren ist erster Linie Zement und sind keine Abfallanlagen. Mit einer Behandlung im eigenen Kanton wird zudem die Verantwortung für diese Kunststoffabfälle vollumfänglich übernommen und ihre optimale energetische Nutzung ist dank den heute erreichbaren Gesamtwirkungsgraden einzelner KVA von gegen 80 Prozent sichergestellt. Unter Berücksichtigung von Transport- und Aufbereitungsaufwendungen wird das Argument einer besseren Energienutzung der Kunststoffabfälle in Zementwerken weiter relativiert.

Separatsammlungen für Kunststoff sind nicht unerwünscht...

In Zementwerken können, um keine negativen Auswirkungen auf die Klinkerbildung hervorzurufen, nur bestimmte Abfälle gezielt verbrannt werden. Dies erfordert Kenntnisse über die Zusammensetzung solcher Abfälle und setzt separate Sammlungen voraus. Werden im Kunststoffbereich solche Separatsammlungen – zum Beispiel für Getränkekartons oder Plastiksäcke – für die Bevölkerung betrieben, so setzt dies falsche Signale. Bemühungen, die zu einem bewussteren, abfallvermindernden Einkauf und Konsum führen sollen, werden im Keim erstickt. Und Verpackungen, die grundsätzlich für eine Verwertung geeignet sind (z. B. Produkte aus sortenreinen Materialien) werden unnötigerweise konkurrenziert. Zudem stehen solche



Eingespielte, vom Handel organisierte separate Kunststoffsammlungen sollen beibehalten werden.

Quelle: AGW – Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

Kunststoffsammlungen im Widerspruch zur Absicht, den Handel und den Verkauf vermehrt in die Belange der Abfallwirtschaft einzubinden.

Die vom Bund und den Kantonen mit der Zementindustrie vorbereiteten Abmachungen halten unter anderem fest, dass Siedlungsabfälle grundsätzlich nicht über Zementöfen entsorgt werden dürfen. Unter Siedlungsabfälle fallen neben dem Hauskehricht auch separat gesammelte Abfälle aus Haushalten. Das Verbrennen von Kunststoffabfällen der Bevölkerung in Zementwerken ist damit klar nicht vorgesehen. Sind heute trotzdem einzelne Zementwerke bereit, Kunststoffabfälle zu verbrennen, so kann sich dies mittelfristig nur auf betriebliche Kunststoffabfälle beziehen.

... ausser in besonderen Fällen

Fallen in Unternehmen grössere Mengen solcher Abfälle, die eindeutig nicht als Siedlungsabfälle gelten, an, so kann eine separate Sammlung und Verwertung durchaus prüfenswert sein. Aber auch in Fällen, wo Kunststoffabfälle aus Betrieben nicht in einer KVA verbrannt werden sollen, muss die Frage nach dem gesamtökologischen Nutzen gestellt werden. Insbesondere sind die Energieaufwendungen für Sammlung und Transport mitzubetrachten, und es muss die Schadstoffbelastung der Umwelt gesamthaft bilanziert werden. Diese Abklärungen sind losgelöst von den Gemeinden durchzuführen, wie auch das Einrichten und der Betrieb von Kunststoffsammlungen für das Gewerbe nicht Aufgaben der öffentlichen Hand sind. Auf alle Fälle sollen die Gemeinden weiterhin auf separate Kunststoffsammlungen für die Haushalte verzichten.